



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Reservierungsquoten für Kapazitäten an Speichern

Stellungnahme

Berlin, 19. Oktober 2018

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 12 Mitgliedern repräsentiert die INES rund 90 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20. September 2018 ein Festlegungsverfahren zur Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen gemäß Art. 8 Abs. 9 NC CAM in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 4 der GasNZV eingeleitet. Ziel ist eine Ergänzung der bestehenden Festlegung KARLA Gas 1.1 (BK7-15-001 vom 14.08.2015). Am 24. September 2018 wurde von der Bundesnetzagentur ein Konsultationsdokument mit einem konkreten Ergänzungsvorschlag veröffentlicht. INES nimmt ausschließlich zu diesem Ergänzungsvorschlag nachfolgend Stellung. Auf eine weitreichende Stellungnahme zu den Regelungen der KARLA Gas 1.1 wird verzichtet, da INES davon ausgeht, dass die BNetzA ausschließlich den genannten Ergänzungsvorschlag zur Diskussion stellt.

2. Übertragung der Regelungen des NC CAM auf Speicher

Einer Übertragung von Regelungen, die für Grenz- und Marktgebietsübergangspunkte (GÜP/MÜP) geschaffen wurden, auf Speicheranschlusspunkte sollte immer eine Prüfung der Zweckdienlichkeit vorausgehen. Nicht umsonst ist gemäß NC CAM (EU-Verordnung 2015/1222) eine Übertragung der Regelungen explizit nicht vorgesehen.

Eine etwaige Gleichbehandlung von Speicheranschlusspunkten (SAP) und GÜP/MÜP ist in Bezug auf die Vergabe von Kapazitäten grundsätzlich sinnvoll. Gleichwohl gibt es signifikante Unterschiede in der Nutzung der beiden Punktgruppen, die sich auch auf die Systemeffizienz und Versorgungssicherheit auswirken. Darüber hinaus erfolgt eine Speichervermarktung nicht synchron mit der Transportvermarktung. Daher kann es zu erheblichen Nachteilen in Bezug auf Speichernutzung und ihrer Vermarktung kommen. Dies sollte bei der Entwicklung des Rechts- bzw. Regulierungsrahmens stets beachtet werden.

3. Ergänzung der KARLA Gas 1.1

Seitens INES bestehen keine Einwände, die FNB zu verpflichten, „bei jedem Einspeisepunkt von sowie bei jedem Ausspeisepunkt zu Speicheranlagen 20% der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 NC CAM i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist“.

4. Definition bzw. Klarstellung erforderlich

Im Zusammenhang mit der Formulierung des Ergänzungsvorschlags, der sich Großteils an den Formulierungen des NC CAM orientiert, **bittet INES darum, die Begriffe „technische Kapazität“ und „verfügbare Kapazität“ eindeutig zu definieren bzw.**

deren Bedeutung klarzustellen. Unterschiedliche Auffassungen der Bundesnetzagentur und der EU-Kommission zur Bedeutung der Begrifflichkeiten, insb. im Zusammenhang mit Art. 19 NC CAM ließen eine Unsicherheit innerhalb der Speicherwirtschaft zurück.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@erdgasspeicher.de